

RWS INTERN

Konsequenzen von Formalfehlern

Immer wenn die Abgabenbehörde wegen Formalfehlern/Formmängeln/Nachweisproblemen die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln kann, hat sie die Befugnis, die **Steuerbemessungsgrundlage zu schätzen**. Dies ist zumeist die schlimmste Konsequenz aus einer Betriebsprüfung, denn eines steht zwar nirgends geschrieben, darf aber gerne ungeprüft so hingenommen werden:

Eine Schätzung geht nie zu Gunsten des Abgabepflichtigen aus!

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Sabine Lang
s.lang@rws.co.at

RWS
Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

MAHNKLAGE: ALTERNATIVE ZU ANWALT

Gerichte bieten zur Eintreibung einfache Verfahren an!

Gerade bei KMU, die über keine Rechtsabteilungen verfügen, stellt sich die Frage, wie sie **Forderungen** am geschicktesten **eintreiben** können.

Eine immer häufiger genutzte Alternative ist die **Mahnklage**. Sie kann bei Forderungen bis 5.000 € ohne Anwalt eingebracht werden und ermöglicht, an vollstreckbare Titel zu gelangen.

Dafür ist lediglich das **Ausfüllen eines Formulars** (Download: justiz.gv.at) nötig und erfordert keine besonderen Kenntnisse. Das Formular wird an das örtlich zuständige Bezirksgericht geschickt (BG-Adressen: justiz.gv.at bei Gerichtssuche).

In Wien ist für Forderungen gegen Unternehmer das BG für Handelssachen zuständig. Bei Einbringung ist die Bezahlung der **Gebühren** (je nach Forderungshöhe: Pauschalgebühr von 21 € bis 285 €) nachzuweisen (Erlagschein).

Der **Schuldner** bekommt einen **Zahlungsbefehl** zugestellt, in dem er aufgefordert wird, die **Forderung samt Kosten** binnen 14 Tagen zu zahlen oder innerhalb von vier Wochen Einspruch zu erheben. Tut er dies, folgt ein „normaler“ Prozess.

In der Mehrzahl der Fälle lassen die Schuldner die **Frist verstreichen**— der **Zahlungsbefehl wird rechtskräftig** und es kann Exekution beantragt werden.

Mit ziemlicher Sicherheit nicht von der Betriebsprüfung akzeptiert werden daher folgende Wirtschaftsgüter/Aufwendungen:

- Die Wohnungseinrichtung eines Innarchitekten, eines Tischlers, Installateurs oder Küchenplaners, auch, wenn diese als Schau- oder Referenzobjekte für Kunden benutzt wird,
- weiße T-Shirts eines Arztes oder der Anzug eines Handelsvertreters, auch, wenn diese überwiegend beruflich getragen werden und die Einhaltung eines „Dresscodes“ erwartet wird,
- das Rennrad eines Rechtsanwaltes, auch, wenn dieser teilweise damit zu Gericht „rast“,
- Aufwendungen für die Geburtstagsfeier des Chefs, auch, wenn dazu überwiegend oder ausschließlich Geschäftsfreunde eingeladen werden,
- Aufwendungen für Events (zB Jagd, Golfturnier), auch, wenn dazu überwiegend Geschäftsfreunde eingeladen werden. Einzige Ausnahme davon bildet der Fall, in dem mit dem Event ein eindeutig erkennbarer Werbezweck verfolgt wird, bei dem potentielle Kunden gewonnen werden.

Fortsetzung von Seite 1

JOURNAL

AUSGABE 4/2013

GEMISCHT GENUTZTE WIRTSCHAFTSGÜTER

Die betriebswirtschaftlich durchaus sinnvolle und gerade bei Freiberuflern (zB Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) beliebte Praxis, Betrieb und Wohnbereich unter einem Dach zu vereinen, spart Kosten und hilft, Steuern zu sparen. Bei **gemischt genutzten Liegenschaften bzw Gebäuden** gilt nämlich das Aufteilungsgebot. Das heißt, dass die Liegenschaft - grundsätzlich nach der Nutzfläche - in einen betrieblichen und privaten Anteil aufzuteilen ist und die dem Betrieb zuordenbaren Kosten steuerlichen abzugsfähig sind bzw unter Umständen sogar zum Vorsteuerabzug berechtigen. Je mehr dem Betrieb zugeordnet wird, desto höher ist die Steuerersparnis. Gerade deshalb wird die sorgfältige Abgrenzung zwischen betrieblich und privat genutzten Gebäudeteilen von der Betriebsprüfung besonders genau unter die Lupe genommen.

Hier gelten folgende Grundsätze:

- Die betrieblich genutzten Räumlichkeiten (zB Praxisräume, Kanzleiräume, Atelier) sollen bautechnisch möglichst **exakt von den Wohnräumlichkeiten getrennt** sein. Oftmals werden von der Betriebsprüfung sogar eigene Hauseingänge, jedenfalls aber verschließbare Türen zwischen Betriebs- und Privatbereich verlangt.
- Die dem Betrieb zugeordneten Räumlichkeiten sollen auch **eindeutig und ausschließlich** betrieblich genutzt werden und einer privaten Nutzung möglichst nicht zugänglich sein. Ein als „Lageraum“ deklarerter Kellerraum, der Großteils als Hobbykeller oder Fitnessraum genutzt wird, kann schnell zur Steuerfalle werden.

Während es bei Liegenschaften aus steuerlicher Sicht zur Aufteilung des Gesamtobjektes in einen betrieblichen und privaten Anteil kommt, gilt bei **beweglichen Wirtschaftsgütern** das Aufteilungsverbot. Diese werden entweder zur **Gänze dem Privatvermögen oder zur Gänze dem Betriebsvermögen** zugeordnet, wobei bei entsprechender Privatnutzung natürlich ein **Privatanteil** auszuscheiden ist.

Typische Gegenstände, deren betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß nachzuweisen ist, sind etwa Fernseher, Fotoapparate, Beamer, usw. Derartige buchhalterisch erfasste Gegenstände sollten sich bei der - durchaus üblichen - Betriebsbesichtigung auch wirklich in den Betriebsräumlichkeiten befinden.

Besonders heikel ist die Betriebsprüfung bei Wirtschaftsgütern und Aufwendungen, die **typischer Weise** die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, auch wenn diese teilweise betrieblich veranlasst sind.

Fortsetzung auf Seite 4

NEWS

Anhebung des steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses ab 1.1.2013 auf 1.000 €

Dienstgeber konnten bisher allen ihren Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen davon einen steuerfreien Zuschuss bis zu **€ 500 pa** pro begünstigtem Kind für die Kinderbetreuung geben.

Still und heimlich wurde im Juli 2013 der steuerfreie Betrag auf **€ 1.000 rückwirkend ab 1.1.2013** angehoben.

GESCHÄFTSFÜHRER

ERWEITERTE VERPFLICHTUNGEN

Nach alter Rechtslage mussten Geschäftsführer eine Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals einberufen.

Seit 1.7.2013 besteht zusätzlich eine **Einberufungspflicht**, wenn in der GmbH die **Eigenmittelquote weniger als 8 %** und die **fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre** beträgt. Die Regierungsvorlage hält dazu ausdrücklich fest, dass sich diese Verpflichtungen zur Einberufung durchaus **auch unterjährig** (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben können. Klarstellend wird noch angeführt, dass auch bei längerfristigem Unter- bzw. Überschreiten der oben erwähnten URG-Kennzahlen jedoch nur eine einmalige Einberufung notwendig ist. Ganz besonders zu beachten ist, dass der Gesetzgeber verlangt, dass die von der Generalversammlung gefassten **Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen** sind.

Unterlässt der Geschäftsführer die Einberufung der Generalversammlung, macht er sich einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft schuldig. Erfolgt keine Mitteilung an das Handelsgericht, könnte dies bei einer späteren Insolvenz zu Haftungsansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer führen.

KASSABUCH BEI BILANZIERUNG

Steuerpflichtige, die Ihren Gewinn durch **doppelte Buchführung** ermitteln, müssen sämtliche Barbewegungen in einem Kassabuch aufzeichnen.

Je **mehr Bargeschäfte** in einem Unternehmen abgewickelt werden (zB Gastronomie, Kfz-Einzelhandel, Friseur), desto **größer ist die Bedeutung** einer ordnungsgemäßen Kassabuchführung und desto mehr wird das Kassabuch im Rahmen der Betriebsprüfung unter die Lupe genommen.

Auch das Kassabuch muss den Grundsätzen der Glaubwürdigkeit,

Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit entsprechen.

Insbesondere kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass sich laut Kassabuch ein **Kassaminus** ergibt (**was praktisch völlig ausgeschlossen ist**), weil der Unternehmer vergessen hat, eine Privateinlage im Kassabuch zu erfassen.

Ein Kassaminus ist natürlich der beste Anknüpfungspunkt für die Betriebsprüfung zur Unterstellung von Schwarzgeschäften.



PENSIONS-KONTO

Ab 2014 wird es Ernst mit dem neuen Pensionskonto für alle. Als Basis für die künftige Pensionsberechnung liefert es einen Ausblick auf die voraussichtlich zu erwartende gesetzliche Pension.

Eines für alles

Ab 1. Jänner 2014 gibt es keine andere Pensionsberechnung mehr, es gilt **ausschließlich das neue Pensionskonto**.

Alle Personen, die ab 1. **Jänner 1955** geboren sind und bis zum **31. Dezember 2004** mindestens ein Versicherungsmonat erworben haben, erhalten eine Kontosterngutschrift. Das bedeutet, dass all die bis 2013 erworbenen **Versicherungsmonate zusammengeführt** und ins neue Pensionskonto übertragen werden.

Somit kann die Pensionshöhe auf Basis eines einzigen Pensionskontosystems berechnet werden.

Im Lauf des Jahres 2014 erhalten die Versicherten von der PVA dann ihre Pensionskontomitteilung zugesandt und können daraus den aktuellen **Stand ihres Pensionskontos** ersehen.

VERMIETUNG UND FREMDWÄHRUNGSKREDIT

Eine **Konvertierung** von Fremdwährungskrediten in Euro hat im **betrieblichen Bereich** steuerlich relevante Auswirkungen. Kursverluste können, wenn der Vermögenszugang bzw. Vermögensabfluss ein endgültiger ist, als Aufwand verbucht werden. Bei Kursgewinnen sind diese leider steuerpflichtig, was in Zeiten wie diesen wohl selten der Fall sein wird.

Bei sogenannten **außerbetrieblichen Einkunftsarten**, unter anderem bei **Vermietung und Verpachtung** war und ist eine Steuerpflicht des Kursgewinnes nur dann gegeben, wenn die Darlehenskonvertierung innerhalb der **Spekulationsfrist** von einem Jahr erfolgt. Daran hat sich durch die **Vermögenszuwachsbesteuerung** ab 1.1.2011 auch keine Änderung ergeben.

Tipp: *Haussanierungskredite auf Fremdwährungsbasis mögen zwar von der Zinsenbelastung gegenüber Eurokrediten attraktiv sein. Kursverluste und Kursgewinne sind jedoch bei Vermietung von Privatvermögen steuerrechtlich unbeachtlich, mit Ausnahme einer Spekulationsgewinnbesteuerung. Insbesondere die derzeit auftretenden gravierenden Kursverluste sind daher steuerrechtlich nicht verwertbar.*



Der Dauerbrenner schlechthin bei Betriebsprüfungen ist der Streit um das Fahrzeug des Unternehmers!

KRAFTFAHRZEUG/PRIVATANTEIL

Hier gibt es relativ einfache Regeln:

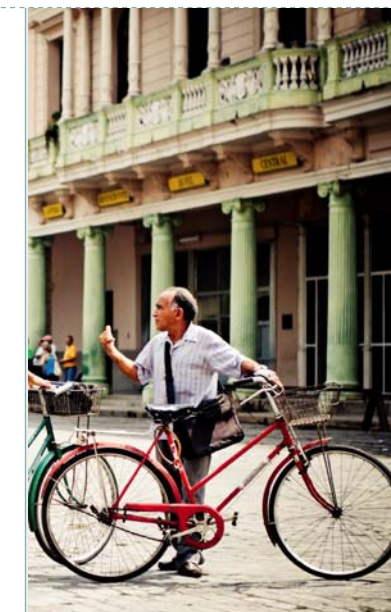
- Wird das Fahrzeug zu **mehr als 50 % privat** genutzt, ist eine Aufnahme des Fahrzeuges in das **Betriebsvermögen nicht möglich**. Die betrieblichen Fahrten sind dann über den Ansatz des amtlichen **Kilometergeldes** (derzeit: EUR 0,42/km) als Betriebsausgabe abzugsfähig. Unumgänglich ist dabei die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches.

- Wird das Fahrzeug zu **mehr als 50 % betrieblich** genutzt, stellt das Fahrzeug **notwendiges Betriebsvermögen** dar. Als Betriebsausgabe können dann die tatsächlichen Kosten des Betriebes des Fahrzeuges angesetzt werden. Insbesondere sind dies die Anschaffungskosten (im Wege der Afa), die Treibstoffkosten, Kosten von Reparaturen, Service, Reifen, etc. Der

Anteil der privaten Nutzung ist über einen Privatanteil auszuscheiden.

Die Höhe des Privatanteiles kann **grundsätzlich geschätzt** werden, wobei jede Schätzung plausibel und nachvollziehbar sein muss. Wenn es sich etwa um eine Reisetätigkeit handelt (zB Handelsvertreter) und zusätzlich ein Zweitauto (zB das der Lebensgefährtin) verfügbar ist, welches für private Wochenendfahrten verwendet wird, kann der Privatanteil tendenziell gering geschätzt werden.

In jedem Fall ist jede Schätzung aber ein **potenzieller Angriffspunkt** für einen Betriebsprüfer. Auch hier ist der einzig mögliche Nachweis über die Höhe des Privatanteiles die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches.



Obwohl diese Regeln tatsächlich einfach sind, liegt der Teufel hier häufig im Detail bzw. in der praktischen Umsetzung.

Über die Tücken einer ordnungsgemäßen Fahrtenbuchführung wurde bereits berichtet.